

Hauptsatzung der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf am 21.10.2014 der die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt 1 Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

Abschnitt 2 Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Entwicklung der Gemeinde Schönau-Berzdorf fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
2. Nach dem Stand vom 31.12.2012 (§ 65 KomWG) beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Schönau-Berzdorf 1.540 Bürger. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 Gemeindeordnung auf 10 festgelegt.

Abschnitt 3 Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
2. Der Bürgermeister ist ehrenamtlicher Beamter auf Zeit, seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung und der nachgeordneten Einrichtungen verantwortlich und regelt die innere Organisation. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 Euro im Einzelfall
 - c) die Gewährung von unverzinslichen Lohn-, und Gehaltsvorschüssen maximal bis 500 Euro und bis zu einem Monat
 - d) die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 Euro je Stundung, Niederschlagung, der Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro
 - e) die Veräußerung und dingliche Nutzung von Grundstücken, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.000 Euro im Einzelfall
 - f) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder bewegli-

chen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 500 Euro im Einzelfall

g) die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall

die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.500 Euro nicht übersteigen

die Ausübung des gesetzlich vorgeschriebenen Vorkaufsrechts nach § 24 und § 144 BauGB, er kann die Aufgaben nach § 144 BauGB delegieren

h) Abschluss von Dienst- und Werksverträgen, die den persönlichen Dienstleistungen zugrunde liegen, im Einzelfall bis zu 1.000 Euro jährlich

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt 4 Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 7 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 der Gemeindeordnung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 von 100 der Einwohnern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben unterzeichnet sein.

§ 8 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerbegehrens nach § 25 der Gemeindeordnung kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 von 100 der Bürger der Gemeinde Schönau-Berzdorf unterzeichnet sein.

Abschnitt 5 Ortschaftsverfassung

§ 9 Ortschaftsverfassung

1. In Kiesdorf auf dem Eigen wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt:
2. Für diese Ortschaft werden Ortschaftsräte gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Ortschaftsräte wird auf 3 festgelegt.
3. Den Ortschaftsräten können auf Beschluss des Gemeinderates über die im § 67 (1) der Sächs. Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten hinaus weitere Aufgaben zur dauernden oder zu zeitweiligen Erledigung übertragen werden.
4. Einwohnerversammlungen und Bürgerbegehren gemäß §§ 23 und 25 der Sächs. Gemeindeordnung können auch in Kiesdorf durchgeführt werden

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beginn der Wahlperiode 2014 in Kraft. Schönau-Berzdorf, den 22.10.2014



Bürgermeister
Siegel

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Ortsgestaltung der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen vom 01.03.1994

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf am 18.11.2014 die Aufhebungssatzung über die Ortsgestaltung der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Ortsgestaltung vom 01.03.1994 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönau-Berzdorf, 20.11.2014



Bürgermeister
Siegel

Satzung zur Aufhebung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen vom 17.09.2003

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf am 18.11.2014 die Aufhebungssatzung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen beschlossen.

§ 1

Die Baumschutzsatzung vom 01.03.1994 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönau-Berzdorf, 20.11.2014



Bürgermeister
Siegel